

## Geschäftsanweisung 2/2012

2. Aktualisierung  
Euskirchen, den 01.04.2016

### **Arbeitshilfe Sanktionen nach §§ 31 – 32 SGB II**

Hinsichtlich der Feststellung, Prüfung, Einleitung und Umsetzung von Sanktionen gibt es klare gesetzliche Vorgaben in den §§ 31 – 32 SGB II.

Diese Arbeitshilfe regelt die komplexen Prozesse an den Schnittstellen und dient damit der Transparenz, Handlungssicherheit und einheitlichen Bearbeitung für alle Mitarbeiter und Standorte.

#### **Änderungshistorie**

##### 1. Aktualisierung (...2014)

- Anpassung der Übersicht über die Höhe der Sanktion an die ab dem 01.01.2014 geltenden Regelbedarfe
- Anpassung der Screenshots an die aktuelle VerBIS-Version
- Wegfall der Regelung zur vorläufigen Einstellung der Leistungen nach dem 3. Meldeversäumnis
- Verfahren bei Meldeversäumnissen wurde angepasst
- Ergänzung zum Einladungstext bei regelmäßiger, ärztlich bescheinigter Arbeitsunfähigkeit des Kunden

##### 2. Aktualisierung (01.04.2016)

- Anpassung der Übersicht über die Höhe der Sanktion an die ab dem 01.01.2016 geltenden Regelbedarfe
- Verfahren bei Meldeversäumnissen wurde angepasst, insbesondere zum Verfahren nach dem zweiten Meldeversäumnis
- Hinweis auf lokale Vorlage ärztliches Attest

## Übersicht über die einzelnen Sanktionstatbestände

Sanktionstatbestände sind geregelt in den §§ 31 und 32 SGB II, derer gibt es insgesamt 15	Grundlage	Zuständigkeit
1. Pflichten der Eingliederungsvereinbarung nicht erfüllt – Eigenbemühungen • § 31 (1) Satz 1 Nr. 1 SGB II (1. Alternative)	EGV	M&I
2. Pflichten der Eingliederungsvereinbarung nicht erfüllt – sonstige Pflichten • § 31 (1) Satz 1 Nr. 1 SGB II (2. Alternative)	EGV	M&I
3. Zumutbare Tätigkeit nicht aufgenommen • § 31 (1) Satz 1 Nr. 2 SGB II (1. Alternative)	VV	M&I
4. Zustandekommen einer zumutbaren Tätigkeit verhindert • § 31 (1) Satz 1 Nr. 2 SGB II (2. Alternative)	VV	M&I
5. Aufgabe/Beendigung einer zumutbaren Tätigkeit • § 31 (1) Satz 1 Nr. 2 SGB II (3. Alternative)	VV	M&I
6. Weigerung/Fortführung/Verhinderung Arbeitsgelegenheit (AGH) nach § 16d SGB II • § 31 (1) Satz 1 Nr. 2 SGB II (4. Alternative)	EGV	M&I
7. Weigerung/Abbruch/Ausschluss aus Maßnahmen zur Eingliederung in Arbeit • § 31 (1) Satz 1 Nr. 3 SGB II	EGV	M&I
8. Meldeversäumnis – Nichterscheinen zum Meldetermin • § 32 SGB II		M&I
9. Meldeversäumnis – Nichterscheinen zu einem ärztlichen Untersuchungstermin • § 32 SGB II		M&I
10. Meldeversäumnis – Nichterscheinen zu einem psychologischen Untersuchungstermin • § 32 SGB II		M&I
11. Meldeversäumnis - Nichterscheinen zu einem Meldetermin nach Beendigung AU • § 32 SGB II		M&I
12. Absicht zur oder Verminderung von Einkommen/Vermögen • § 31 (2) Nr. 1 SGB II		LSB
13. Fortsetzen des unwirtschaftlichen Verhaltens • § 31 (2) Nr. 2 SGB II		LSB
14. Sperrzeit • § 31 (2) Nr. 3 SGB II		LSB
15. Sperrzeitfiktion • § 31 (2) Nr. 4 SGB II		LSB

Die Sanktionstatbestände 1, 2, 6 und 7 basieren als Entscheidungsgrundlage auf einer Eingliederungsvereinbarung mit Rechtsfolgenbelehrung (EGV), den Sanktionstatbeständen 3,4 und 5 geht ein Vermittlungsvorschlag mit Rechtsfolgenbelehrung (VV) voraus. Die Zuständigkeit für die Bearbeitung der Sanktionen 1 – 11 liegt im Bereich Markt & Integration (M&I), die der Sanktionstatbestände 12 – 15 im SGB II Leistungsbereich.

**Sanktionstatbestand erfüllt**



**Anhörungsschreiben / Anhörungsfrist**  
IFK/LSB erstellt eine individuelle Anhörung über bk-Browser (Dokument 2a31-43) mit einer Anhörungsfrist von 14 + 3 Tagen (3 Tage Zustellfiktion nach § 41 Abs. 2 VwVfG); sofern vor Ablauf der Anhörungsfrist eine Vorsprache bei der IFK/dem LSB erfolgt, wird die Anhörung ggf. zur Niederschrift aufgenommen und die Anhörungsfrist somit verkürzt



**Anhörungsbogen wird innerhalb der Anhörungsfrist**



**an das Jobcenter  
EU-aktiv gesandt**

**nicht an das Jobcenter  
EU-aktiv gesandt**



**Sanktion**



**Einwände des Kunden  
zur beabsichtigten Sanktion  
werden vorgetragen**

**Einwände des Kunden  
zur beabsichtigten Sanktion  
werden nicht vorge-  
tragen**



**Sanktion**



**Wichtiger Grund liegt  
vor?  
JA**

**Wichtiger Grund liegt  
vor?  
NEIN**



**Sanktion**



**Rechtsfolge:  
Keine Sanktion**

## Zuständigkeitsbereich M & I

	Sanktionssachverhalte	Erste Pflichtverletzung	Erste wiederholte Pflichtverletzung	Weitere wiederholte Pflichtverletzung
		<u>eHb ab 25 Jahre</u>	<u>eHb ab 25 Jahre</u>	<u>eHb ab 25 Jahre</u>
§ 31 (1) S. 1 Nr. 1 1. Alt. 2. Alt.	Pflichten aus Eingliederungsvereinbarung nicht erfüllt - ausreichende Eigenbemühungen - sonstige Pflichten	30 % der Regelleistung  121,20 € / 109,20 €	60 % der Regelleistung  234,60 € / 211,80 €	100 % der <b>Gesamtleis-</b> tung  404,00 € / 364,00 €  + evtl. Mehrbedarf + Unterkunftskosten
§ 31 (1) S. 2 Nr. 2 1. Alt. 2. Alt. 3. Alt.	Zumutbare Tätigkeit nicht aufgenommen Zustandekommen einer zumutbaren Tätigkeit verhindert Aufgabe/Beendigung einer zumutbaren Tätigkeit			
		<u>eHb unter 25 Jahre</u>	<u>eHb unter 25 Jahre</u>	<u>eHb unter 25 Jahre</u>
§ 31 (1) S. 2 Nr. 2 4. Alt.	Weigerung/Forführung/Verhinderung AGH nach § 16d SGB II	100 % der Regelleistung  404,00 € / 364,00 € / 324,00 €	100 % der <b>Gesamtleistung</b>  404,00 € / 364,00 € / 324,00 €  + evtl. Mehrbedarf + Unterkunftskosten	100 % der <b>Gesamtleis-</b> tung  404,00 € / 364,00 € / 324,00 €  + evtl. Mehrbedarf + Unterkunftskosten
§ 31 (1) S. 1 Nr. 3	Weigerung/Abbruch/Ausschluss aus Maßnahmen zur Eingliederung in Arbeit			
		<u>alle eHb</u>	<u>alle eHb</u>	<u>alle eHb</u>
<b>§ 32 SGB II</b>	Nichterscheinen zum Meldetermin, einem ärztlichen oder psychologischen Untersuchungstermin oder einem Meldetermin nach Beendigung AU	10 % der Regelleistung  40,40 € / 36,40 € / 32,40 €	10 % der Regelleistung  40,40 € / 36,40 € / 32,40 €	10 % der Regelleistung  40,40 € / 36,40 € / 32,40 €

## Zuständigkeitsbereich Leistung

	Sanktionssachverhalte	Erste Pflichtverletzung	Erste wiederholte Pflichtverletzung	Weitere wiederholte Pflichtverletzung
<b>§ 31 SGB II</b>		<u>eHb ab 25 Jahre</u>	<u>eHb ab 25 Jahre</u>	<u>eHb ab 25 Jahre</u>
Abs. 2 Nr. 1	Absicht zur oder Verminderung von Einkommen/Vermögen	30 % der Regelleistung 121,20 € / 109,20 €	60 % der Regelleistung 242,40 € / 218,40 €	100 % der <b>Gesamt</b> leistung 404,00 € / 364,00 € + evtl. Mehrbedarf + Unterkunftskosten
Abs. 2 Nr. 2	Fortsetzen unwirtschaftlichen Verhaltens			
Abs. 2 Nr. 3	Sperrzeit	<u>eHb unter 25 Jahre</u> 100 % der Regelleistung 404,00 € / 364,00 € / 324,00 €	<u>eHb unter 25 Jahre</u> 100 % der <b>Gesamt</b> leistung 404,00 € / 364,00 € / 324,00 € + evtl. Mehrbedarf + Unterkunftskosten	<u>eHb unter 25 Jahre</u> 100 % der <b>Gesamt</b> leistung 404,00 € / 364,00 € / 324,00 € + evtl. Mehrbedarf + Unterkunftskosten
Abs. 2 Nr. 4	Sperrzeitfiktion			

## Sanktion nach § 31 (1) SGB II

### Integrationsfachkraft

Von der Integrationsfachkraft werden die nachfolgend aufgeführten Unterlagen an den zuständigen Leistungssachbearbeiter zwecks Umsetzung der Sanktion weitergeleitet:

1. EGV/VV
2. ggf. Beendigungsmitteilung der Maßnahme
3. Anhörungsschreiben
4. Anhörungsbogen des Kunden (sofern vorhanden)
5. Verbis-Vermerk mit konkretem Datum der Pflichtverletzung (ohne namentliche Benennung des zuständigen LSB)

### Leistungssachbearbeiter

Die/der Leistungssachbearbeiter/in fertigt den Sanktionsbescheid umgehend nach Erhalt der Unterlagen 1-5, längstens jedoch innerhalb einer Frist von 6 Wochen ab dem Zeitpunkt der abschließenden Entscheidung der Integrationsfachkraft über die Sanktion (wirkt § 31b (1) Satz 4 SGB II entgegen); maßgebliches Datum ist das Datum des Verbis-Vermerks Nr. 5 (s. o.).

Durch die Schnittstelle zu ALLEGRO entfällt die zusätzliche Erfassung der Sanktion in Verbis, hier reicht wie bisher ein allgemeiner Vermerk, mit welchem lediglich die Betreffzeile zu beschreiben ist:

- Betreffzeile
- Sanktionsbescheid EGV vom \*Datum\*
  - Sanktionsbescheid VV vom \*Datum\*

Der Verbiseintrag soll als nicht terminierte Vorlage an die zuständige Integrationsfachkraft gerichtet werden.

---

## Sanktion nach § 32 SGB II

### Integrationsfachkraft

jedes MV:	Verbis-Vermerk	Anhörung versenden (Frist 14 + 3 Tage)
		bei Kunden mit Ziel/Handlungsstrategien - Vermittlung Suchlauf durchführen, bei passendem Matching: VV erstellen und mit Einladung zum nächsten Termin versenden

Kommt es zu einer Sanktion wegen eines Meldeversäumnisses, werden von der Integrationsfachkraft die nachfolgend aufgeführten Unterlagen an den zuständigen Leistungssachbearbeiter zwecks Umsetzung der Sanktion weitergeleitet:

1. Einladung
2. Verbisvermerk über Meldeversäumnis
3. Anhörungsschreiben
4. Anhörungsbogen des Kunden (sofern vorhanden)
5. Abschließender Verbis-Vermerk (ohne namentliche Benennung des zuständigen LSB)

### **Leistungssachbearbeiter**

Die/der Leistungssachbearbeiter/in fertigt den Sanktionsbescheid umgehend nach Erhalt der Unterlagen 1-5, längstens jedoch innerhalb einer Frist von 6 Wochen ab dem Zeitpunkt der abschließenden Entscheidung der Integrationsfachkraft über die Sanktion (wirkt § 31b (1) Satz 4 SGB II entgegen); maßgebliches Datum ist das Datum des Verbis-Vermerks Nr. 5 (s. o.).

**Auch hier wird ein Verbis-Vermerk mit**

Betreffzeile - Sanktionsbescheid MV vom \*Datum\*

erstellt.

### **Verfahren nach dem 2. Meldeversäumnis**

**Nach einem 2. Meldeversäumnis wird der Kunde wegen Zweifeln am gewöhnlichen Aufenthalt durch den/die zuständige/n Leistungssachbearbeiter/in in Abstimmung mit der/dem Vermittler/in zu einem neuen Termin eingeladen. Diese Einladung soll mit Postzustellungsurkunde verschickt werden.**

**Ein entsprechender Textbaustein wird als lokale Vorlage in BK-Text zur Verfügung gestellt.**

**Nimmt der Kunde den Termin wahr, wird er in Anwesenheit des Vermittlers durch die LSB über seine allgemeinen Mitwirkungspflichten aufgeklärt, danach übernimmt der/die Vermittler/in den Kunden zum Beratungsgespräch.**

**Kommt der Kunde auch der Einladung zum dritten Termin nicht nach, sind zwei Fälle zu unterscheiden:**

**a) Kunde hat die PZU nicht selbst unterschrieben**

**In diesem Fall erhält der Kunde eine weitere Einladung durch den/die Leistungssachbearbeiter/in mit der Androhung der vorläufigen Zahlungseinstellung wegen begründeter Zweifel am gewöhnlichen Aufenthalt.**

Wird auch dieser Termin nicht wahrgenommen, sind die Leistungen vorläufig einzustellen.

- b) Kunde hat die PZU selbst unterschrieben oder anderweitig auf die Einladung reagiert

In diesem Fall erhält der Kunde eine Eingliederungsvereinbarung per Verwaltungsakt (z. B. mit der Aufforderung, Bewerbungsbemühungen nachzuweisen) oder Vermittlungsvorschläge

---

### **Sonderfall §10 SGB II**

Auch Kunden, die nach § 10 SGB II nichtaktiviert und der Kundengruppe „Z“ zugeordnet sind, müssen mindestens einmal jährlich, spätestens drei (U25: sechs) Monate vor Ende der Nichtaktivierungsfrist zu einem Meldetermin eingeladen werden (nähere Hinweise hierzu s. Geschäftsanweisung zur Kundenkontaktdichte).

Der Grund der Einladung ist in diesen Fällen als Freitext einzugeben, es gilt aber die gleiche Rechtsfolgenbelehrung wie bei allen anderen Meldeterminen mit einer Sanktion von 10 v. H. des maßgebenden Regelbedarfes bei Nichterscheinen.

---

### **Sonderfall Arbeitsunfähigkeit**

Grundsätzlich bedeutet eine vom Arzt bescheinigte Arbeitsunfähigkeit nicht, dass der Kunde nicht zu einem Meldetermin erscheinen kann.

Sofern Kunden zu Meldeterminen wiederholt Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen vorgelegt haben, empfiehlt es sich, diese Kunden in der Einladung hierauf hinzuweisen.

Zur Vereinfachung kann folgender Freitext nach der Benennung der Sanktionshöhe in den Einladungen genutzt werden:

„Vorsorglich weise ich Sie für den Fall einer Arbeitsunfähigkeit darauf hin, dass eine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung lediglich eine berufliche Tätigkeit ausschließt. Sie trifft keine objektive Aussage darüber, ob aus gesundheitlichen Gründen ein Meldetermin nicht wahrgenommen werden kann.“

Im Falle einer Arbeitsunfähigkeit legen Sie eine Bescheinigung Ihres behandelnden Arztes vor, aus der hervorgeht, dass Ihnen eine Vorsprache bei der Arbeitsvermittlung unmöglich ist.“

Ein mit dem Gesundheitsamt des Kreises abgestimmtes Muster einer solchen Bescheinigung findet sich in den lokalen Vorlagen „Ärztliches Attest zur Vorlage beim Jobcenter“



Erst wenn der Arzt bescheinigt hat, dass der Kunde aufgrund seiner Erkrankung den Meldetermin nicht wahrnehmen konnte, ist von einer Sanktion abzusehen, weil ein wichtiger Grund vorliegt.

---

### **Sonderfall Eingliederungsvereinbarung Berufsberatung**

Wird mit Kunden eine Eingliederungsvereinbarung zur Wahrnehmung von Terminen bei der Berufsberatung abgeschlossen, besteht das Problem, dass diese Kunden von der Berufsberatung keine Einladung mit Rechtsfolgebelehrung erhalten und eine Sanktion über die Eingliederungsvereinbarung nicht möglich ist, da es sich „nur“ um einen Meldetermin handelt.

Damit diese Kunden jedoch auch sanktioniert werden können, ist bei Abschluss der Eingliederungsvereinbarung gleichzeitig eine Niederschrift mit dem Kunden aufzunehmen, in der er erklärt, dass er darüber belehrt wurde, dass auch das Fernbleiben vom Termin bei der Berufsberatung mit 10 v. H. des maßgebenden Regelbedarfes sanktioniert wird.

---

### **Sonderfall Sperrzeitsanktion**

Sonderregelung zu den Sanktionen nach § 31 (2) Nrn. 3 und 4 SGB II; hier sind die Fachlichen Hinweise zu A2LL zu beachten ([http://www.baintern.de/nn\\_57108/zentraler-Content/A-07-Geldleistungen-zur-Unterhaltssicherung/A-071-Unterhaltssicherung-bei-Arbeitslosigkeit/Dokument/A2LL.html](http://www.baintern.de/nn_57108/zentraler-Content/A-07-Geldleistungen-zur-Unterhaltssicherung/A-071-Unterhaltssicherung-bei-Arbeitslosigkeit/Dokument/A2LL.html) unter Punkt 7.1).

Euskirchen, 20.03.2012

